



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mit Demenz leben“, kurz MDL.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen.
- (2) Der Verein erreicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen mit Demenz im Alltag und Wahrnehmung ihrer Interessen
 - Aufnahme von hilfebedürftigen Menschen mit Demenz in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft
 - Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit Menschen, die an Demenz erkrankt sind
 - Beratung von Betroffenen und ihren Angehörigen

Ambulant betreute Wohngemeinschaften dienen dem Zweck, hilfebedürftigen Menschen mit Demenz das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Alle Mitglieder des Vereins sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement für die Verwirklichung der Vereinszwecke aufgefordert.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist darauf ausgerichtet, bedürftige Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu unterstützen. Außerdem

informiert und berät er Menschen, die an Demenz erkrankt sind, und ihre Angehörigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über den Vereinszweck hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen keine Mittel des Vereins für Miet-, Pflege- und Hauswirtschaftskosten der aktiven Mitglieder verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Bewohnerinnen und Bewohner der ambulant betreuten Wohngemeinschaften, ggf. vertreten durch ihre Bevollmächtigten.
- (3) Jede/r Bewohner/in verpflichtet sich mit ihrem bzw. seinem Einzug in eine der Wohngemeinschaften, dem Verein beizutreten. Sie/er hat hierzu einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten und gemeinsam mit diesem die Beitrittserklärung zu unterschreiben. Auch wer passives Mitglied werden möchte, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, bei aktiven Mitgliedern nach dem Vorschlag eines Gremiums der Selbstbestimmung. Die Entscheidung ist der/dem Antragsteller/in mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Mit dem Antrag erkennt die/er Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses oder Auflösung der Wohngemeinschaft wird die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- (7) Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere Angehörige, die/der Vermieter/in sowie Mitarbeiter/innen des Pflege- und/oder Betreuungsdienstes.
- (8) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, die dem Verein beitreten, können als ein Gremium der Selbstbestimmung dem Verein beitreten.
- (9) Für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag für Wohngemeinschaften an den Vorstand zu richten. Das Protokoll des Beschlusses der stimmberechtigten Angehörigen der Wohngemeinschaft ist dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- (10) Die Aufnahme in den Verein wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Alle-Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen ist jeweils ein/e Vertreter/in stimmberechtigt. Im Gremium der Selbstbestimmung haben nur die aktiven Mitglieder eine Stimme. Passive Mitglieder sind im Gremium der Selbstbestimmung nicht stimmberechtigt.
- (4) Änderungen aller angegebenen persönlichen Daten und ggf. Email-Adresse sind durch das jeweilige Mitglied dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand ergreift Maßnahmen die Mitgliedsdaten vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (5) Werbung mit dem Namen des Vereins ist vom Vorstand vorab zu genehmigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung (juristische Personen) oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Sobald weniger als 2/3 der Bewohner eines Gremiums der Selbstbestimmung Mitglieder des Vereins sind, endet die Mitgliedschaft des Gremiums der Selbstbestimmung zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. An der Kündigungsfrist für aktive Mitglieder orientiert wird jeweils am 1.10. eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft der Gremien der Selbstbestimmung validiert. Das Recht auf Mittelzuwendung erlischt sofort, wenn die Unterschreitung der erforderlichen Mitgliederanzahl festgestellt wird. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern des Gremiums der Selbstbestimmung wird in eine passive Mitgliedschaft gewandelt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Gremien der Selbstbestimmung endet zusätzlich bei der Auflösung der Wohngemeinschaft. Das Protokoll des Beschlusses des Gremiums der Selbstbestimmung ist der Austrittserklärung beizufügen. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern des Gremiums der Selbstbestimmung wird in eine passive Mitgliedschaft gewandelt.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (5) Aktive und passive Mitglieder sowie Gremien der Selbstbestimmung können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 1. wenn es trotz mündlicher Mahnungen und schließlich schriftlicher Zahlungsaufforderung beitragschuldig bleibt. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind;

2. wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder aber die Vereinsinteressen schädigt.

(6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die rechtliche Möglichkeit der Anhörung unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und muss diesen begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann dem auszuschließenden Mitglied Rederecht in der Versammlung einräumen. Die anschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung zum Ausschluss erlöschen die Mitgliedsrechte und -ansprüche.

§ 7 Mitteilungen des Vorstands

- (1) Mitteilungen des Vorstands im Rahmen der Vereinsführung und im Rahmen des unter § 2 genannten Zwecks des Vereins sowie Mitteilungen, die einer schriftlichen Formerfordernis unterliegen (z. B. Einladungen zur Jahreshauptversammlung, Mitgliedsbeitragsrechnungen und Zahlungserinnerungen) werden unter Berücksichtigung etwaiger Fristen den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Dafür teilen die Mitglieder im Rahmen des Mitgliedsantrags dem Vorstand neben den allgemeinen Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) eine gültige Email-Adresse mit.
- (2) Nur Mitgliedern, die keine oder eine nicht gültige Email-Adresse mitteilen, werden ausschließlich Schriftstücke, die des schriftlichen Formerfordernisses bedürfen, über den postalischen Weg zur Verfügung gestellt. Etwaige Fristen werden unter Annahme allgemein üblicher Postlaufzeiten berücksichtigt.
- (3) Sollte ein Mitglied der elektronischen Rechnungsstellung und Zahlungserinnerung zur Begleichung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommen, werden Schriftstücke der Mahnung postalisch der letzten, dem Verein bekannten Adresse einfach zugestellt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jährlich zum 1. Januar fällig.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) die Gremien der Selbstbestimmung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (2) Die Versammlung kann auch virtuell, zum Beispiel als Videokonferenz, durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (4) Der Vorstand hat zu der zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (5) Die Frist zur schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand und jedes Einzelmitglied haben das Recht der Antragstellung.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (7) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind direkt nach Eröffnung einer Mitgliederversammlung vorzubringen. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung der Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Rein formale Änderungen, die den sinngemäßen Inhalt der Satzung nicht verändern, darf der Vorstand in Eigenverantwortung vornehmen.
- (11) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Zahl der erschienenen Mitglieder (unterteilt in aktive und passive), die Namen der/des Versammlungsleiter/in und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten muss. Das Protokoll muss von der bzw. von dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung
- Entscheidung über die Verwendung von Mitteln außerhalb des Rahmens der laufenden Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Gremien der Selbstbestimmung
- Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre versetzt, wobei eine unmittelbare Wiederwahl nicht möglich ist
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Gremien der Selbstbestimmung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Kassenführer/in.

(2) Der Vorstand kann sowohl aus aktiven als auch aus passiven Vereinsmitgliedern bestehen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Neubestellung nach Ablauf eines kürzeren Zeitraums erfolgen.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

(9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer/innen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist Sprachrohr des Vereins und vertritt ihn in allen Angelegenheiten. Er nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung
- Protokollierung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Entscheidung über finanzielle Aufwendungen bis zu einer Höhe von 250,-- Euro für eine Einzelmaßnahme ohne Beschluss der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung von Vorhaben zur Verwendung von Mitteln in den Gremien der Selbstbestimmung unter Einbeziehung der Sprecher/innen der Gremien der Selbstbestimmung
- Unterstützung der Gremien der Selbstbestimmung in der Durchführung der für das jeweilige Gremium der Selbstbestimmung durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Verwendung von Mitteln

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird darüber hinaus auf folgendes begrenzt:

- Umsetzung der protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Abschluss von Beitrittserklärungen mit neuen Mitgliedern

§ 14 Gremien der Selbstbestimmung

(1) Für jede angehörigengeführte (ambulant betreute) Wohngemeinschaft gibt es ein eigenes Gremium der Selbstbestimmung. Alle Gremien der Selbstbestimmung sind unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder gleichwertig im Hinblick auf die Mittelverwendung des Vereins.

- (2) Mitglied und stimmberechtigt im Gremium der Selbstbestimmung sind ausschließlich aktive Mitglieder. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, kann sich von einem anderen Mitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem/der Sprecher/in vor Beginn des Gremiumstreffens auszuhändigen oder per E-Mail zuzuleiten. Wird eine Vollmacht für mehrere Gremiumstreffen erteilt, so ist dies für maximal sechs Termine zulässig. Soll die Vertretung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgen, so ist eine erneute Bevollmächtigung erforderlich. Eine Vollmacht darf zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme nicht älter als acht Wochen sein.
- (4) Die Mitglieder jedes Gremiums der Selbstbestimmung wählen eine/n Sprecher/in und eine Vertretung.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gremiumstreffen finden alle 6 bis 8 Wochen statt. Der/Die jeweilige Sprecher/in beruft die Gremiumstreffen ein. Über die Gremiumstreffen werden Protokolle angefertigt.
- (7) Das Gremium kann beschließen, Dienstleistungsanbieter und/oder Vermieter/in ganz oder teilweise in beratender Funktion an einzelnen Gremiumstreffen teilnehmen zu lassen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die gegebenenfalls auch gegen seinen Willen getroffen wurden, zu akzeptieren und sich an der Umsetzung zu beteiligen.

§ 15 Aufgaben der Gremien der Selbstbestimmung

- (1) Die Aufgabe eines Gremiums besteht darin, das Leben in der zugehörigen ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Zufriedenheit und nach den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten. Unter anderem gehören dazu folgende Aufgaben:
- Entscheidung über den Einzug neuer Mitglieder in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vermieter/in
 - Vereinbarungen und Verhandlungen mit dem/der Vermieter/in des Wohnraums (z.B. in Bezug auf Instandsetzungsmaßnahmen durch den/die Vermieter/in, Schönheitsreparaturen durch die Mieter/innen, Festsetzung des Mietzins und der Mietnebenkosten, Abrechnung der Mietnebenkosten sowie alle weiteren Regelungsbedarfe, die üblicherweise zwischen Mieter/in und Vermieter/in im Rahmen bestehender Mietverhältnisse zu klären sind)
 - Abschluss von den Wohnraum betreffenden mieterseitig erforderlichen beziehungsweise sinnvollen Versicherungen (insbesondere Hausratversicherung)
 - Festlegung in Bezug auf das Verfahren sowie Art und Umfang des gemeinsamen Einkaufs von Verbrauchsgütern des täglichen Lebens, der Haushaltsgeldzahlung, der Rücklagenbildung für Ausstattungsgegenstände für den gemeinschaftlich genutzten

Wohnraum und ähnliches, das Verfügungsgeld für individuelle Wünsche und Leistungen (z.B. Fußpflege, Friseur etc.)

- Vereinbarungen in Bezug auf die Tagesgestaltung innerhalb der Wohngemeinschaft
- Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung der Mieträume innerhalb der mietvertraglichen Rahmenbedingungen jedes einzelnen Mitglieds
- Entscheidungen über die gemeinschaftliche Beauftragung des/der Pflegedienste(s) zur Durchführung von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftlicher Dienstleistungen im Sinne des SGB XI, SGB V; des SGB XII und gegebenenfalls weiterer Hilfen.
- Die Mitglieder der Demenz-Wohngemeinschaften verbindet ein erhöhter Pflege- und Betreuungsbedarf. Aus diesem Grund soll jeweils gemeinsam ein Pflegedienst beauftragt werden, um den Pflege- und Betreuungsbedarf der Mitglieder der Gemeinschaft ständig abzudecken. Mit dem Zusammenschluss zu einer Wohngemeinschaft sollen auch Synergieeffekte bei der gemeinschaftlichen Beauftragung eines oder ggf. mehrerer Pflegedienste genutzt werden. Die Auswahl und der Wechsel des/der beauftragten Pflegedienste(s) obliegt dem jeweiligen Gremium der Selbstbestimmung. Die einzelnen Bewohner werden den so gemeinschaftlich ausgewählten Pflegedienst einzelvertraglich beauftragen. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass einzelne Bewohner der Gemeinschaft einen anderen Pflegedienst beauftragen, die freie Wahl des Pflegedienstes bleibt bestehen. Für den Fall, dass der gemeinschaftlich ausgewählte Pflegedienst in diesem Fall durch Verlust von Synergieeffekten gegenüber den einzelnen Bewohnern höhere Entgeltansprüche gelten machen kann, ist dieser den Bewohnern der Gemeinschaft entstehenden Schaden durch die dem Beschluss nicht folgende Mitglieder der Gemeinschaft zu ersetzen.
- Die oben genannten Regelungen gelten entsprechend für die erforderlichen Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen.

(2) Darüber hinaus ergeben sich folgende Aufgaben im Rahmen der Vereinszugehörigkeit:

- Information des Vorstandes über Veränderungen zu aktiven Mitgliedern wie Einzug, Auszug oder Tod
- Entgegennahme und Bestätigung von Aufnahmeanträgen neuer Bewohner/innen bzw. Austrittserklärungen und Weiterleitung an den Vorstand
- Unterstützung des Vorstandes in der Vorbereitung von Vorhaben zur Verwendung von Mitteln für das jeweilige Gremium der Selbstbestimmung zur Vorlage und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vorhaben zur Verwendung von Mitteln für das jeweilige Gremium der Selbstbestimmung mit Unterstützung des Vorstandes

- Vorstellung der umgesetzten Maßnahmen der Verwendung von Mitteln in der Mitgliederversammlung

§16 Vereinskasse

- (1) Der Verein richtet eine Vereinskasse ein. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird ein Konto eingerichtet, auf das auch Zuwendungen eingezahlt werden. Die Vereinskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen für größere Vorhaben.
- (2) Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt hierüber Buch. Im Rahmen der Vorstandssitzungen berichtet der/die Kassenführer/in dem Vorstand über die Finanzlage. Er/Sie ist dazu verpflichtet, regelmäßig einen Jahresabschluss zu erstellen, der durch die gewählten Kassenprüfer/innen geprüft wird. In der Mitgliederversammlung werden Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen vorgelegt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung, die in der Gründungsversammlung vom 16. Juni 2018 beschlossen wurde, tritt unmittelbar nach ihrer Erstunterzeichnung in Kraft.

Darmstadt, den 13. November 2018, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2021.